

Entscheidung Nr. 82/2019/2020

11.12.2019 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 11.12.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

27.11.2019

Per E-Mail

Vorkommnis während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH am 14.09.2019 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung des DFB-Kontrollausschusses sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 85. Spielminute wurde von einem Kölner Anhänger aus dem Stehplatzbereich ein pyrotechnischer Gegenstand (Böller) in den Innenraum geworfen. Durch die laute Detonation erlitten 12 Personen ein Knalltrauma.

Das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine

und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in der o.g. Art und Weise stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie).

Strafschärfend fällt hier ins Gewicht, dass durch die laute Detonation des Böllers mehrere Personen verletzt wurden. 12 Personen erlitten ein Knalltrauma und wurden zur Untersuchung und Behandlung in ein Krankenhaus gebracht. Ganz erheblich strafmildernd berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss zu Gunsten der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA jedoch, dass diese den konkreten Täter ermittelt hat. Vor diesem Hintergrund beantragt der DFB-Kontrollausschuss gegen die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro. Ohne die erfolgreiche Täterermittlung wäre eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 40.000,- Euro zu beantragen gewesen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 05.12.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –